

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der Ehrenbeamte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

Der § 13 (Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt) erhält in Absatz 1 folgende neue Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstauffalls – erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister	187,00 €
b) Stellv. Stadtbrandmeister (werden mehrere Vertreter bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen. Sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister + 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters)	88,00 €
c) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter	93,00 € 41,00 €
d) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
e) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
f) Ortsbrandmeister übrige Ortsfeuerwehren je	41,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragter	31,00 €
h) Gerätewart Ortsfeuerwehr Wittingen Ortsfeuerwehr Knesebeck Ortsfeuerwehr Radenbeck	52,00 € 31,00 € 31,00 €
i) Stadtpressewart	50,00 €
j) Stadtschriftwart	10,00 €
k) Stadtbrandschutzerzieher	31,00 €
l) Gemeindejugendwart Isenhagener Land	15,00 €

m) Stadtjugendwart (sofern gleichzeitig Jugendwart; + 50 % der Aufwandsentschädigung des Jugendwartes)	31,00 €
n) Jugendwart	31,00 €
o) Stadtausbildungsleiter	31,00 €
p) Kinderwart	31,00 €
q) Musikzugführer	19,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wittingen, 26.09.2019

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister



(Ridder)

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn (Nr.11/2019) vom 30.10.2019, Seite 716, veröffentlicht.